

BUNDESGERICHTSHOF

10

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 157/87

URTEIL

Verkündet am
19. Mai 1988
Werner,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

(Schlußentscheidung)

in dem Rechtsstreit

des Fernsehkameramanns Dieter G. [REDACTED], W. [REDACTED]straße [REDACTED],
Ba. [REDACTED]-M. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten,
Anschlußberufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Architekten Thilo v. O. [REDACTED] und Harald Me. [REDACTED],
T. [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED], B. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WI

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Mai 1988 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie die Richter Doerry, Bliesener, Prof. Dr. Walchshöfer und Dr. Thode

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. April 1987 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als das Berufungsgericht die Klage in Höhe von 4.000,- DM (Mehrkosten für den nachträglichen Einbau einer "Geruchsschleuse") nebst 12 % Zinsen seit 15. Oktober 1984 abgewiesen hat.

In diesem Umfang wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die gesamten Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger und seine Ehefrau beauftragten im Jahre 1981 die Beklagten mit den Architektenleistungen für den Bau eines Einfamilienhauses. Der Kläger macht Schadensersatzansprüche geltend und hat ursprünglich die Zahlung von 82.116,88 DM nebst Zinsen gefordert. Das Landgericht hat ihm 56.037,48 DM nebst 12 % Zinsen seit 15. Oktober 1984 zugesprochen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht die Klage - unter Zurückweisung der Anschlußberufung des Klägers - voll abgewiesen.

Mit seiner Revision hat der Kläger zunächst noch die Zahlung von 49.757,48 DM nebst Zinsen begehrt (45.757,48 DM Finanzierungsschaden; 4.000,- DM Mehrkosten für den nachträglichen Einbau einer "Geruchsschleuse" zwischen der Garage und dem vom Kläger für Fotoarbeiten genutzten Nebenraum). Der Senat hat das Rechtsmittel mit Beschluß vom 24. März 1988 nur im Kostenpunkt und insoweit angenommen, als der Kläger für den nachträglichen Einbau der "Geruchsschleuse" Mehrkosten von 4.000,- DM nebst 12 % Zinsen seit 15. Oktober 1984 geltend macht. In diesem Umfang verfolgt der Kläger seinen Revisionsantrag weiter, während die Beklagten bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat die jetzt noch allein der Nachprüfung unterliegende Schadensersatzforderung mit der Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gründung aberkannt, der Kläger habe gar nicht behauptet, daß der nachträgliche Einbau der "Geruchsschleuse" zu Mehrkosten führe.

2. Dagegen wehrt sich die Revision zu Recht.

Das Berufungsgericht hat übersehen, daß der Kläger im Berufungsverfahren der Behauptung der Beklagten, auch der frühere Einbau der "Geruchsschleuse" hätte 4.200,- DM gekostet (GA I, 195/196), mit der (ebenfalls) unter Sachverständigenbeweis gestellten Gegenbehauptung entgegengetreten ist, bei sofortigem Einbau hätten sich nur Kosten von 200,- DM ergeben (GA II, 235/236 o).

3. Damit kann das Berufungsurteil in diesem Punkt nicht bestehen bleiben. Es ist vielmehr in dem aus dem Urteilspruch ersichtlichen Umfang aufzuheben und die Sache insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs-

gericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1 ZPO), dem auch die Entscheidung über die gesamten Kosten des Revisionsverfahrens übertragen wird.

Girisch

Doerry

Bliesener

Walchshöfer

Thode